

BGer 1C 338/2025 vom 19. Juni 2025

Bundesgericht, 2025-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_338_2025

FR: TF 1C 338/2025 du 19 juin 2025

IT: TF 1C 338/2025 del 19 giugno 2025

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an die Ukraine; Akteneinsicht | Rechtshilfe und Auslieferung

Erwägungen

E. 1

Wie aus den nachfolgenden Erwägungen hervorgeht, erweist sich der Beizug der vorinstanzlichen Akten als nicht erforderlich. Der betreffende Antrag der Beschwerdeführerinnen ist abzuweisen.

E. 2

Auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen sind Zwischenentscheide vorbehältlich hier nicht gegebener Ausnahmen nicht anfechtbar (Art. 93 Abs. 2 BGG). Es ist deshalb vorab zu prüfen, ob es sich beim Entscheid des Bundesstrafgerichts um einen Zwischen- oder einen Endentscheid handelt. Inhaltlich geht es um die Tragweite des Akteneinsichtsrechts bzw. um die Frage, ob die Informationen zum Treffen zwischen dem BJ, der BA und dem NABU vom März 2024 zu den Verfahrensakten gehören (zum Begriff der Verfahrensakten s. BGE 151 IV 18 E. 4.4.4 mit Hinweisen). In der Hauptsache geht es um die Herausgabe von Bankunterlagen an die Ukraine. Die Beschwerdeführerinnen erachten die von ihnen verlangten Informationen zum erwähnten Treffen als direkt relevant für die Frage der Rechtmässigkeit der betreffenden Schlussverfügungen. Das Bundesstrafgericht hat diese Entscheidrelevanz dagegen verneint. Vor diesem Hintergrund handelt es sich beim angefochtenen Entscheid des Bundesstrafgerichts um einen Zwischenentscheid, da damit das Rechtshilfeverfahren nicht abgeschlossen wird (vgl. für die Beschwerde an das Bundesstrafgericht Art. 80e IRSG). Die Beschwerdeführerinnen werden diesen Entscheid nach Massgabe von Art. 93 Abs. 3 BGG durch Beschwerde gegen den Endentscheid anfechten können.

E. 3

Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten. Damit wird das Gesuch der Beschwerdeführerinnen um aufschiebende Wirkung gegenstandslos. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 68 Abs. 1-3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.